



## **Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates (FöRi-Planungsvorrat)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr  
Az. 58.53.10-000005

Vom 22. Dezember 2021

### **1.**

#### **Rechtsgrundlage und Zweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (VV LHO NRW) Zuwendungen für Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Aufbau eines Planungsvorrates im Rahmen der Förderung gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Bei Seilbahnsystemen müssen die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2.**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des ÖPNV gemäß den Leistungsphasen 1, 2, 3 und/oder 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Standardisierte Bewertungen sowie Machbarkeitsstudien.

### **3.**

#### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sowie Zweckverbände und gemeinsame Anstalten im Sinne des § 5a Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW sein.



## **4.**

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **4.1.**

##### **Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Planungsleistungen dienen die HOAI und das Heft 9 der Schriftenreihe des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Standardisierte Bewertungen sowie Machbarkeitsstudien erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und/oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

#### **4.2.**

##### **Fördersatz**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss bzw. Zuweisung in Form einer Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von (i.H.v.) bis zu 90% der zuwendungsfähigen Planungsausgaben. Auf die Möglichkeit der ausnahmsweisen Vollfinanzierung nach Nummer (Nr.) 2.3 der VV zu § 44 LHO NRW wird hingewiesen.

#### **4.3.**

##### **Eigenleistungen**

Planungsleistungen gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie dürfen ausnahmsweise auch mit eigenem Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ausgeführt werden, wenn das Erfordernis nachvollziehbar begründet wurde. Ein solches Erfordernis liegt vor, wenn die Planungsleistungen aufgrund der erforderlichen Orts- und Fachkenntnisse ausschließlich mit eigenem Personal ausgeführt werden können. Die hierfür entstehenden Kosten können in voller Höhe unter Beachtung von Nr. 1.3 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ berücksichtigt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt Nr. 4.1 dieser Richtlinie.

## **5.**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Bagatellgrenze je Finanzierungsantrag wird auf 100.000 EUR zuwendungsfähiger Ausgaben festgesetzt.

Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.



Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wird auf Nr. 5.2.3 der VV zu § 44 LHO NRW hingewiesen.

## **6.**

### **Verfahren**

#### **6.1.**

##### **Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Januar des Jahres, in dem eine Förderung beabsichtigt wird, bei der Bewilligungsbehörde in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Bewilligungsbehörde ist der Zweckverband bzw. die gemeinsame Anstalt im Sinne des § 5a Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW, dessen / deren Region das Vorhaben vollständig oder überwiegend räumlich zuzuordnen ist. In Fällen, in denen der Zweckverband bzw. die gemeinsame Anstalt Zuwendungsempfänger bzw. Zuwendungsempfängerin ist, ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt seinen / ihren Sitz hat, Bewilligungsbehörde.

Für den Antrag ist das Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO NRW), das entsprechend der Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO NRW zu ergänzen ist, zu verwenden. Die Nrn. 8 und 9 des Grundmusters 1 finden hier keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten auch, wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Gemeinde handelt.

#### **6.2.**

##### **Prüfung der Antragsunterlagen**

Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern. Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken.

Die Zweckverbände bzw. die gemeinsame Anstalt im Sinne des § 5a Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW stellen auf der Basis aller Anträge jeweils ein priorisiertes Teilprogramm für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und eines für den ÖPNV ohne SPNV für ihren Zuständigkeitsbereich auf.

Die geprüften Antragsunterlagen und die Teilprogramme werden bis zum 15. März des Jahres, in dem erstmalig eine Förderung gewährt werden soll, dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium übersandt. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium stellt aus den Teilprogrammen ein Gesamtprogramm auf.

Die wesentlichen Kriterien bei der Priorisierung der Anträge sind:



- Effektivität der Landesförderung: Verhältnis einer potenziellen Landesförderung im Falle einer Realisierung des geplanten Vorhabens zu dessen Gesamtwertumfang
- Effekt auf die Kapazität: Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Kapazität des betroffenen Schienenverkehrssystems im Falle einer Realisierung
- Effekt auf die Betriebsqualität: Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Betriebsqualität des betroffenen Schienenverkehrssystems im Falle einer Realisierung
- Innovationsgrad: Entwicklung, Erprobung und Nutzung innovativer Technologien

### **6.3.**

#### **Bewilligung**

Für die in das Programm gemäß Nr. 6.2 aufgenommenen Vorhaben erteilt die Bewilligungsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG). Das Grundmuster 2 ist auch zu verwenden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller keine Gemeinde ist.

### **6.4.**

#### **Ausnahmen im Einzelfall nach Nr. 1.3.1 VV/VVG**

Die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach Nr. 1.3.1 VV/VVG i.V.m. Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO NRW wird auf die jeweils nach Nr. 6.1 dieser Richtlinie zuständige Bewilligungsbehörde übertragen.

### **6.5.**

#### **Nachweis der Verwendung**

Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist das Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG), auch wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Gemeinde handelt, zu verwenden. Die Zuwendung gilt als zweckentsprechend verwendet, wenn die beantragte Planungsleistung gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie abgeschlossen worden ist. Dies gilt unabhängig von dem Ergebnis der Planungsleistung.

## **7.**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 22. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Datums 31. Dezember 2025 außer Kraft.